

"Ja zum Binnenmarkt – Nein zum Dienstleistungspaket"

Angesichts der vielfältigen, aktuellen Herausforderungen gilt es, Europas Wettbewerbsfähigkeit in der globalisierten Welt zu stärken. Dazu ist es unerlässlich, die wirtschaftliche Entwicklung der nationalen Volkswirtschaften und deren jeweilige Stärken gemeinsam weiter voranzubringen

Das Deutsche Handwerk bekennt sich ausdrücklich zum Europäischen Binnenmarkt. Desessen Vollendung darf aber nicht zu einem grundsätzlichen Abbau von Berufsreglementierungen führen und die bestehenden Gesetzgebungskompetenzen der nationalen Gesetzgeber aushöhlen. Mit dem von der Europäischen Kommission am 10. Januar 2017 veröffentlichten Dienstleistungspaket wird jedoch genau das beabsichtigt. Jeder einzelne Gesetzgebungsvorschlag widerspricht dem Subsidiaritätsgrundsatz des Vertrages über die Europäische Union:

Mit dem Richtlinienentwurf über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung werden den Mitgliedstaaten Kriterien vorgegeben, anhand derer sie ihre Berufsreglementierungen prüfen müssen. Die Entscheidungsprärogative der nationalen Gesetzgeber wird dadurch in unzulässiger Weise drastisch beschnitten:

- Im Bereich der Bildungspolitik besteht ein Harmonisierungsverbot auf Gemeinschaftsebene. Dies wird durch die Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit umgangen.
- Die vorgeschlagenen Prüfkriterien sind nicht von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gedeckt.
- Die gemeinschaftsrechtlich allgemein anerkannten Verhältnismäßigkeitskriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit sind bereits in Artikel 59 der Anerkennungsrichtlinie enthalten.
- Berufsreglementierungen stellen nachweislich kein Hindernis im Binnenmarkt dar. Europaweit geltende Anerkennungsregeln sichern die Mobilität von Selbstständigen und Arbeitnehmern.
- Das Verhältnismäßigkeitsraster stellt auf ökonomische Auswirkungen ab. Qualifikationsanforderungen an den Berufszugang sichern aber vor allem die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, sind präventiver Verbraucherschutz, Garant für nachhaltiges Unternehmertum und hohe Ausbildungsleistung. Auf diese Kriterien muss sich der nationale Gesetzgeber auch zukünftig berufen können.

Mit dem Richtlinien- und Verordnungsentwurf zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte soll die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung erleichtert werden. Das Konzept bringt jedoch tiefe Eingriffe im Bereich der nationalen Ver-

waltungsstruktur mit sich und hebt das Wirtschaftsverwaltungsrecht in Deutschland teilweise aus:

- Gerade im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern und bei der Berufsanerkennung besteht ein abschließender europäischer Rechtsrahmen.
- Das Ziellandprinzip garantiert die Kontrolle der Einhaltung geltender Schutzbestimmungen durch die zuständigen Behörden vor Ort. Es würde zugunsten des Herkunftslandprinzips teilweise ausgehebelt.
- Neben dem etablierten Einheitlichen Ansprechpartner müssten neue parallele Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden und würden ihn entwerten.

Der Richtlinienentwurf zur Einführung einer Notifizierungspflicht im Dienstleistungsbereich etabliert ein Vorab-Prüfverfahren durch die Europäische Kommission. Die Kommission will die Befugnis, Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers modifizieren oder stoppen zu können.

- Der Vorschlag wirft grundsätzliche Fragen der Gewaltenteilung auf. Die Europäische Kommission will sich das Recht zuschreiben, den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern vorzuschreiben, ob und wie Regelungen erlassen werden dürfen.
- Der nationale Gesetzgeber soll unter erheblichen Rechtfertigungsdruck gesetzt werden. Es besteht kein Handlungserfordernis auf EU-Ebene, allenfalls ein Vollzugsdefizit einzelner Mitgliedstaaten.
- Der nationale Gesetzgebungsprozess würde erheblich erschwert und verzögert.

Das deutsche Handwerk appelliert deshalb

- **an die Europäische Kommission, die Vorteile eines qualifikationsgebundenen Berufszugangs endgültig anzuerkennen und diesen nicht fortwährend als Wettbewerbshindernis zu diskreditieren. Der Vorschlag zum Verhältnismäßigkeitsraster ist zurückzuziehen.**
- **an die Bundesregierung, ihr klares Bekenntnis zum qualifikationsgebundenen Berufszugang und den Kammerstrukturen zu bekräftigen und sich mit entsprechendem politischen Gewicht in die Verhandlungen auf Ratsebene einzubringen.**
- **an den Bundestag und den Bundesrat, an ihre Stellungnahmen zur Binnenmarktpolitik von 2016 anzuknüpfen und die Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes in den einzelnen Gesetzgebungsvorschlägen zu rügen.**
- **an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, ein klares politisches Signal für Qualifikation und Qualität zu setzen, dies in die Trilogverhandlungen einzubringen und der Plenumsbefassung zugrunde zu legen.**